

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Stadtgebiet Varel

A) Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.
- Für die Erstellung des Hausanschlusses zur Verbindung mit dem Verteilernetz bis zur Hauptsperrvorrichtung ist ein Hausanschlusspreis zu entrichten.
- Der Hausanschlusspreis für die Hausanschlussleitung einschließlich Absperr- und Messeinrichtung beträgt pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 50 m und bis zu einem Rohrdurchmesser von 50 mm (DN 50) 665,00 Euro netto/791,35 Euro brutto.
- Bei einer Anschlusslänge über 50 m erhöht sich der Hausanschlusspreis pro angefangenen Meter Mehrlänge um 15,30 Euro netto/18,21 Euro brutto.
- Für Anlagen mit einer Zählergröße über Qn 6 (bis 12 m³/h) oder einem Rohrdurchmesser über 50 mm (DN 50) wird der Hausanschlusspreis für jeden Einzelfall gesondert nach Aufwand ermittelt.
- Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so können diese Mehrkosten zusätzlich berechnet werden.
- Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von ihm zu erstatten.
- Für die Erstellung eines Anschlusses, der nur vorübergehenden Zwecken dient, sowie für eine spätere Beseitigung werden die Selbstkosten berechnet.
- Der Anschluss auf dem Privatgrund des Anschlussnehmers geht in das Eigentum des Wasserwerkes über und wird von diesem unterhalten.

B) Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- Ein Baukostenzuschuss wird nach den tatsächlichen Aufwendungen erhoben. Bei Anlagen bis zu einer Zählergröße von Qn 6 (bis 12 m³/h) ist der Baukostenzuschuss im unter A) genannten Hausanschlusspreis enthalten.

C) Standrohre für besondere Bauvorhaben (§ 22 AVBWasserV)

- Für besondere Bauvorhaben werden zur Bauwasserversorgung leihweise Standrohre mit Zähler zur Verfügung gestellt. Zwischen dem Benutzer und dem Wasserwerk ist in solchen Fällen ein Vertrag abzuschließen, der Einzelheiten über die Berechnung der Kosten und dergleichen regelt.

D) Inbetriebnahme der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

- Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Anlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt ist, kann das Wasserwerk die Kosten, die mit der vergeblichen Inbetriebsetzung im Zusammenhang stehen, berechnen. Diese betragen pauschal 20,50 Euro netto/24,40 Euro brutto.

E) Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

- Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes/EWE den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

F) Messung (§ 18 AVBWasserV)

- Der Kostenbeitrag für den Einbau von zusätzlichen Messeinrichtungen in Mehrfamilienhäusern beträgt je Messeinrichtung 77,00 Euro netto/91,63 Euro brutto.

G) Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVB Wasser V)

- Sollten Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden: Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Zählers
- 20, 50 Euro netto/24,40 Euro brutto, Prüfen eines Zählers: nach tatsächlichem Aufwand.

H) Rechnungslegung und Bezahlung des Wasserverbrauchs

(§§ 24, 25, 27 AVBWasserV)

- Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von der EWE festzulegende Abschlagszahlungen auf den Wasserverbrauch jeweils bis zum 7. eines jeden Monats.
- Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem 12. Teil des Jahresverbrauchs unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs und/oder aller sonst maßgeblichen Umstände ermittelt. Sie können auf begründeten Antrag des Kunden zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
- Die EWE teilt nach Ablauf des Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Der Restbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- Das Wasserwerk ist jedoch aus wichtigen oder aus betrieblichen Gründen berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, z. B. wenn der Kunde nicht genügend Gewähr für eine Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen bietet oder Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erteilt, die zwei Wochen nach Erhalt zu bezahlen ist.

I) Mahnkosten (§ 27 AVBWasserV)

- Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung 2,00 Euro

b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten 4,00 Euro

J) Kosten für Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

- Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden Kosten berechnet von:
10,00 Euro netto / 11,90 Euro brutto
- Erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit der EWE, werden Kosten berechnet von:
18,00 Euro netto / 21,42 Euro brutto

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, z. B. durch eine vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Wasserrohrnetz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

K) Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) berechnet. Die unter I) aufgeführten Preise unterliegen nicht der Mehrwertsteuerberechnung.

L) Gültigkeit

Vorstehende Ergänzende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft, gleichzeitig verlieren die derzeitigen Ergänzenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

M) Änderungsvorbehalt

Das Wasserwerk der Stadt Varel behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht zum nächstzulässigen Zeitpunkt von dem ihm nach § 32 der AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

EWE ENERGIE AG
für die
Stadtwerke Varel

Oldenburg im Juli 2010